

Beschluss des Landesausschusses der CDU Hamburg am 7.12.2017

Reform des Gaststättenrechts

Beschluss

1. Die CDU Hamburg fordert eine Reform des Gaststättenrechts.
2. Die CDU-Bürgerschaftsfraktion wird gebeten, einen Antrag mit den folgenden Eckwerten in die Bürgerschaft einzubringen:
 - a) Die Freie und Hansestadt Hamburg ersetzt das bestehende Gaststättengesetz (des Bundes) durch ein Hamburgisches Gaststättengesetz.
 - b) Die Erlaubnispflicht für den Betrieb von Gaststätten im stehenden Gewerbe und im Reisegewerbe für Inhaber entsprechender Reisegewerbekarten wird abgeschafft.
 - c) Für den Betrieb von Gaststätten im Reisegewerbe wird für Inhaber entsprechender Reisegewerbekarten eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde eingeführt.
 - d) Es ist zu überprüfen, ob die Sperrzeit (mit der Ausnahme der Sperrzeit für Veranstaltungen im Freien) abgeschafft werden sollte.
 - e) Es ist zu überprüfen, ob die Regelungen über „Abortanlagen“ in der Sache unverändert beibehalten werden sollten.

Begründung:

Der Landesausschuss hat den Antrag „Gestattung für Ausschankbetriebe im Reisegewerbe“ der Jungen Union in seiner Sitzung vom 26. September 2017 zur weiteren Beratung an den Landesfachausschuss Wirtschaft und Arbeit verwiesen. Der Landesfachausschuss Wirtschaft und Arbeit hat in einer Sitzung mit Mitgliedern der Jungen Union am 16. November 2017 die vorstehende Fassung beschlossen.

Für das Gaststättenrecht sind seit der Föderalismusreform die Länder zuständig. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat von ihrem Gesetzgebungsrecht, anders als andere Länder, bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

In jüngster Zeit haben vor allem die Belastungen der Betreiber von Gaststätten im Reisegewerbe mit Gebühren gezeigt, dass eine Reform des Gaststättenrechts ansteht. Auf die Belastungen mit Gebühren bezog sich auch der Antrag der Jungen Union an den Landesausschuss.

Eine Reform des Gaststättenrechts würde jedoch zu kurz greifen, wenn sie sich auf das Reisegewerbe beschränkte. Sie sollte zum Anlass genommen werden, auch die übrigen, sachlich nicht mehr zu rechtfertigenden Bürokratielasten abzubauen. Das gilt insbesondere für die bisher erforderliche Erlaubnis für den Betrieb von Gaststätten. Die ohnehin erforderliche Gewerbeanmeldung nach der Gewerbeordnung erscheint ausreichend. Für den Betrieb von Gaststätten im Reisegewerbe erscheint für Inhaber entsprechender Reisegewerbekarten eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde ausreichend.

Die in der Sperrzeitverordnung geregelten Sperrzeiten erscheinen für eine Großstadt im 21. Jahrhundert als überprüfungsbedürftig.

Den Beratungen in der CDU-Fraktion und der Bürgerschaft sollte überlassen bleiben, die Abgrenzung zwischen Gaststätten und Einzelhandelsbetrieben gegebenenfalls zu überprüfen. Dazu könnte auch die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise das „Cornering“ und andere neuartige Formen der Geselligkeit bei einer Reform des Gaststättenrechts zu berücksichtigen sind, zählen.

Weiterer Weg:

CDU-Bürgerschaftsfraktion